

- b) Tabake, die nicht den Bewertungsmerkmalen dieser Anordnung entsprechen und die nicht in einen einwandfreien Zustand gebracht werden können, sind vom Tabakabnahmebetrieb abzunehmen und gewichtsmäßig festzustellen. Es sind dies insbesondere Tabake, die unreif oder mit Krankheit befallen sind. Ferner dachbrandige, verschimmelte, erfrorene, vermoderte, verfaulte oder auf Draht aufgezogene Tabakblätter. Dieser Tabak ist entsprechend dem Nikotingehalt entweder der Nikotingewinnung zuzuführen oder auf der Tabakabnahmestelle zu vernichten.

## V.

**Anrechnung und Bezahlung von Rohtabak  
(unfermentiert)**

Die Anrechnung der Tabake mit Ausnahme der in Abschnitt IV Buchst. b genannten Tabake auf die Pflichtablieferung ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei der erhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie die nicht verwertbaren Anteile abzuziehen sind. Die Tabake werden auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach den geltenden Preisvorschriften bezahlt.

## VI.

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Abnahme von Rohtabak, (unfermentiert) (ZB1.1954 S. 17) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**  
Streit  
Staatssekretär

**Anordnung**

**über die Beschäftigung von technischen Kräften in  
Normal- und Spezialkinderheimen.**

**Vom 11. Juni 1955**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Staatliche Stellenplankommission hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium der Finanzen den Rahmenstellenplan für Normal- und Spezialkinderheime bestätigt.

## § 2

Die Beschäftigung von technischen Kräften kann im Rahmen der nachstehenden Maßzahlen erfolgen.

## § 3

Die im § 4 vorgesehenen Planstellen sind Höchstwerte und können deshalb nur in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Belange dieses erfordern und die entsprechende Qualifikation vorhanden ist.

## § 4

**(1) Wirtschafts- und Verwaltungskräfte**

bis 25 Kinder = V2 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe VIII  
für eine Wirtschafts- und Ver-  
waltungskraft

26 bis 45 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe VIII  
für eine Wirtschafts- und Ver-  
waltungskraft

46 bis 80 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe VII  
für eine Wirtschafts- und Ver-  
waltungskraft

81 bis 100 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe VI  
für eine Wirtschafts- und Ver-  
waltungskraft

**(2) Schreibkräfte in Normalheimen**

bis 60 Kinder = Aufgabe der Wirtschafts- und  
Verwaltungskraft

61 bis 100 Kinder = V\* Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe VIII  
für eine Schreibkraft

**(3) Schreibkräfte in Spezialheimen**

bis 30 Kinder = Aufgabe der Wirtschafts- und  
Verwaltungskraft

61 bis 100 Kinder = <sup>3</sup>/<sub>h</sub> Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe VIII  
für eine Schreibkraft

61 bis 100 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe VIII  
für eine Schreibkraft

**(4) Küchenkräfte**

bis 30 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 5  
für eine Köchin

1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 3  
für eine Hilfsköchin

V2 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 2  
für eine Küchenhilfe

31 bis 45 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 5  
für eine Köchin

1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 3  
für eine Hilfsköchin

1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 2  
für eine Küchenhilfe

46 bis 60 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 5  
für eine Köchin

1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 3  
für eine Hilfsköchin

IV2 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 2  
für Küchenhilfen

61 bis 80 Kinder = 1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 5  
für eine Köchin

1 Planstelle nach  
der Vergütungsgruppe B 3  
für eine Hilfsköchin

2 Planstellen nach  
der Vergütungsgruppe B 2  
für Küchenhilfen